

Sicherheit (lat. *securitas*; engl. *security*; frz. *sécurité*; ital. *sicurezza*)

1. «S.» wird umgangssprachlich, gelegentlich aber auch im philosophisch-wissenschaftlichen Kontext, synonym mit «Gewißheit» ⇨ (s.d.) gebraucht und steht dann für lat. «certitudo» und seine Derivate in den neueren Sprachen. Als Entsprechung zu engl. «security» und frz. «sécurité» geht «S.» etymologisch auf lat. «securitas» (se = ohne, cura = Sorge) zurück, eine Bezeichnung für den Seelenzustand, der als Freiheit von Schmerz und Unwohlsein die Voraussetzung eines glücklichen Lebens ist.

«Securitas» taucht im 1. Jh. v.Chr. auf und **hat** die «Unerschütterlichkeit» (ἀταραξία) zum Vorbild, wodurch sie zur epikureischen Gedanken- und Gefühlswelt gehört. In stoischer Tradition definiert CICERO: «securitatem nunc appello vacuitatem aegritudinis, in qua vita beata posita est» («S. nenne ich die Abwesenheit von Kummer, worin das glückliche Leben besteht») [1]. Das Gefühl der Freiheit von Sorge bestimmt auch die Erweiterung der Bedeutung von «securitas» ins Politische im 1. Jh. n.Chr. Der Begriff bezeichnet die Pax Romana und verweist als «Schlagwort aus der Zeitstimmung der ersten Hälfte des 1. Jh.» auf den «Zustand dauernder S.» in der politischen Stabilität des augusteischen Zeitalters.

wird die Sünde der «acedia» von der «securitas» als fahrlässiger Sorglosigkeit im Glauben abgelöst. M. LUTHER bewertet die «securitas» eindeutig negativ und nennt sie zusammen mit der «malitia», der Bosheit und Hinterlist. J. CALVIN scheidet die «sécurité» eindeutig von der Glaubens-S. (certitudo) und bestimmt sie gegen die positive «sollicitudo» als verdammenswerte Selbstberuhigung und Unbekümmertheit der Seele [4].

«S.» bleibt in der theologischen Diskussion ausschließlich subjektiv und durch fortwährende Spannung mit «Gewißheit» auch nachhaltig ambivalent. Demgegenüber setzt sich außerhalb dieser Diskussion die positive Besetzung von «securitas» gerade im Zusammenhang mit der Objektivierung der Sache durch, wobei der für den modernen S.-Begriff konstitutive futurische Aspekt der S. von einigen Autoren schon früh ausdrücklich mitreflektiert wird. JOHANNES DUNS SCOTUS erklärt: «securitas est duobus modis, vel de bono futuro apprehenso, ita quod sit apprehensio certa, et de bono apprehenso et habito continuando» («Sicherheit ist von zweifacher Art: entweder sie bezieht sich auf die sichere Erwartung des künftigen Erwerbs eines Gutes oder auf die erwartete Fortdauer des Besitzes eines erworbenen Gutes») [5]. Und B. SPINOZA definiert: «S. ist Freude, entsprungen aus der Idee eines künftigen oder vergangenen

«Securitas» wird auf den Kaisermünzen als Allegorie der «S. des öffentlichen und privaten Lebens in der Kaiserzeit» in Frauengestalt personifiziert [2]. «Securitas» steht damit in erster Linie für das (subjektive) Gefühl der Freiheit von Sorge, auch wenn schon der antike Sprachgebrauch die Bedeutung von «securitas» zum Objektiven hin erweitert, indem das Wort in der Kaiserzeit auch als zivilrechtlicher Terminus technicus im Sinne von Bürgerschaft oder Schuldverschreibung verwendet wird.

2. Schon der antike Gebrauch von «securitas» ist freilich nicht ausschließlich positiv; das Wort hat gelegentlich auch die negative Nebenbedeutung von 'fahrlässiger Sorglosigkeit' und 'Nachlässigkeit'. Daran knüpft das christliche Denken an, dem der epikureische Begriff «securitas» verdächtig ist. Daß sein negativer Gebrauch im christlichen Mittelalter dennoch eher selten belegt ist, erklärt sich daraus, daß die christliche Tradition mit «acedia» ⇨ (s.d.) einen neuen und ungleich stärkeren Begriff geschaffen hat, der alles aufnimmt, was Sorglosigkeit und Selbstzufriedenheit an sittlicher Gefahr enthalten mochten [3]. «Securitas» kann so in der positiven Wertsphäre bleiben und sich dort festigen. Allerdings ist es eben das subjektive Gefühl der S., das dann die Ambivalenz von «securitas» geradezu polarisierend aufbrechen läßt. Bei den evangelischen Reformatoren nämlich

Dinges, bei dem die Ursache zum Zweifel aufgehoben ist» («securitas est laetitia, orta ex ideâ rei futurae, vel praeteritae, de qua dubitandi causa sublata est») [6]. Auf der Schwelle zur Objektivierung von S. steht noch R. DESCARTES' Formulierung, «qu'on ... iouisse des fruits de la paix avec d'autant plus de sûreté» [7]. Wenn dagegen CH. L. de MONTESQUIEU von Dingen spricht, «qui troublent la tranquillité ou la sûreté de l'Etat», ist S. bei ihm eindeutig objektive S. [8]. Entsprechend begreift M. de MONTAIGNE S., wenn er auf Brutus blickt, «ayant le ciel et la terre conspirez à l'encontre de luy et de la liberté Romaine, desrober à ses rondes quelque heure de nuit, pour lire et breveter Polybe en toute sécurité» [9].

Wichtiger für die Vorgeschichte des modernen S.-Begriffs ist jedoch, daß «securitas» im Mittelalter zu einem positiven politischen Begriff wurde, ohne daß es dabei allerdings schon zu einem definierten politischen Grundbegriff gekommen wäre. «Pax», «securitas» und «libertas» zeichneten seit der augusteischen Zeit die römische Reichsidee aus, die seit dem 4. Jh. mit der christlichen Reichskirche verschmolzen und bis weit ins Mittelalter im Begriff des «Frieden und Sicherheit schützenden Universalreichs» tradiert wurde, wobei «securitas» häufig mit «Ruhe» zusammengebracht wurde [10]. So ist bei TERTULLIAN vom «imperium securum» im Zusammenhang mit

«domum tutam, exercitus fortes, senatum fidelem, populum probum, orbem quietum» die Rede [11].

Die entscheidende terminologische Fixierung erfährt «securitas» allerdings im juristischen Bereich. «S.» wird zum Topos der mittelalterlichen Eidesformeln und Ziel aller Schutzverträge, damit konstitutives Prinzip des Versuchs, sich gegen Bedrohung des Lebens und des Besitzes zu sichern, wobei der Rekurs auf eine transzendente Instanz durch den Eid mit der Idee Gottes als «protector» des Reichs korrespondiert, auch wenn S. durchaus ein immanentes Gegenseitigkeitsverhältnis darstellt. In diesem Kontext stehen die vielfältigen Konkretisierungen des S.-Gedankens, die von der S. der Verkehrswege bis zur S. des Lebens im Lebensverhältnis reichen.

3. Zu einer der zentralen Fragen des aufkommenen europäischen Fürstenstaats wird im 16. Jh. einerseits die Erringung und Erhaltung politischer Macht im Verhältnis zu anderen Staaten, andererseits die Ausübung und Legitimierung von Herrschaft im Inneren. In dieser doppelten Bedeutung ist «S.» schon bei N. MACHIAVELLI Gegenstand des politischen Denkens [12]. Die Verbindung zwischen diesen beiden Bedeutungen von «S.» bildet die aus der alten Schutzpflicht des Landesherrn für seine Untertanen abgeleitete «securitas publica», die jetzt als Zweck des politischen Gemeinwesens angesehen wird. In diesem

Sinne definiert J. BODIN das Verhältnis von Fürst und Untertanen: «Le Prince est obligé de maintenir par la force des armes et des loix ses subjects en seureté de leurs personnes, biens et familles» [13]. Allerdings ist dieser Schutz im Kriegsfall suspendiert und die Freiheit des Schutzbedürftigen aufgehoben, weil dieser seinerseits zum Schutz des Fürsten verpflichtet ist und der Fürst zu diesem Zweck dessen Leben aufs Spiel setzen kann. Innere und äußere S. werden so zwei aufeinander bezogene, wenn auch potentiell gegenläufige Formen der «securitas publica».

4. Ausgangspunkt des modernen S.-Gedankens, der im Politischen weit über die fürstliche Schutzfunktion hinausgeht, ist eine völlig neue Problemlage in der europäischen Neuzeit. Denn spätestens nach den religiösen Bürgerkriegen, dem Zerfall göttlich vorgegebener Ordnung und der damit induzierten Freisetzung der Menschen aus tradierten Bindungen taucht die vitale Frage auf, wie ein auf immanente Selbsterhaltung gegründetes Gemeinwesen beschaffen sein müßte, das aus prinzipiell freien und daher kontingent handelnden Individuen besteht. Aus dieser Situation heraus wird «Unsicherheit» jetzt neu definiert, nämlich als Gefährdung des Menschen durch den Menschen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der anthropologischen Disposition der Feindseligkeit und Konkurrenz gehört für TH. HOBBS zur S. der Menschen

«not only their consent, but also the subjection of their wills in such things as were necessary to peace and defence; and in that union and subjection the nature of a city consisted ... for security is the end wherefore men submit themselves to others» [14]. Die Pflicht des Inhabers der höchsten Staatsgewalt dem Bürger gegenüber geht freilich schon für Hobbes weit über dessen Schutz hinaus; seine Aufgabe ist es, für das «Wohl der Bürger» zu sorgen. «But by safety must be understood, not the sole preservation of life in what condition soever, but in order to it's happiness» [15]. Damit ist die S. mehr als die Bedingung der Möglichkeit bloßer Selbsterhaltung; S. wird zur Möglichkeitsbedingung menschlicher Selbstentfaltung, was dann im 17. und 18. Jh. mit der allgemeinen Formel «gemeine Wohlfahrt und S.» auf den Begriff gebracht wird. Ziel der «Macht der Gesellschaft» sind für J. LOCKE «peace, safety, and public good of the people» [16]. CH. WOLFFS idealtypische Zusammenfassung lautet: «Diejenige Art des gemeinen Wesens» ist vollkommen, «wo die gemeine Wohlfahrt am besten befördert und die gemeine S. erhalten wird, das ist, wo die meisten Menschen glücklich nebeneinander leben» [17]. Ihren vorläufigen Abschluß findet diese Zielbestimmung, die Bedingung für die Möglichkeit menschlicher Selbstentfaltung zu schaffen, in J.-J. ROUSSEAUS Fassung des grundlegen-

den Problems und seiner Lösung im «Gesellschaftsvertrag»: «Trouver une forme d'association qui défende et protège de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé, et par laquelle chacun, s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même, et reste aussi libre qu'auparavant» [18].

‘Gemeine Wohlfahrt und S.’ ist im 18. Jh. freilich nicht nur philosophische Zielbestimmung, sondern auch das Leitkriterium der sozialen Steuerung. «Glückseligkeit» wird zum Endzweck der kameralistischen «Polizeiwissenschaft», die als sozialregulierende Verwaltung der Bevölkerung zugleich die Lösung des Problems gesteigerter Kontingenz von Individuen zu sein beanspruchte, deren Selbstentfaltung moralphilosophisch begründet und staatlich gesichert ist [19].

5. Je mehr die auf Wohlfahrt zielende Staatsintervention um die Wende zum 19. Jh. als freiheitshindernd betrachtet wird, desto mehr reduziert sich die Staatsfunktion auf die Stiftung von S. So verwirft I. KANT die «väterliche Regierung» und stellt ihr die «vaterländische Regierung» der Freiheit entgegen, bei der nicht von «Glückseligkeit», sondern «allererst bloß vom Rechte, das dadurch einem jeden gesichert werden soll» [20], die Rede ist. Der Staat wird jetzt als eine «S.-Anstalt unter Gesetzen» [21] begriffen und als ‘Rechtsstaat’ dem ‘Polizeistaat’ des Absolu-

tismus entgegengestellt; die Aufgabe der Polizei wird auf reine Gefahrenabwehr zur Herstellung innerer S. eingeschränkt. Prominentes Objekt dieser 'S.-Polizei' wird entsprechend nicht das freie, kontingent handelnde Rechtssubjekt überhaupt, sondern das gefährliche Individuum, das nun im Schnittpunkt von Medizin, Psychiatrie und Kriminaljustiz erfaßt wird [22]. F. NIETZSCHE hat dies aufs bissigste ironisiert: «... die S. betet man jetzt als die oberste Gottheit an. ... Es wimmelt von 'gefährlichen Individuen'! Und hinter ihnen die Gefahr der Gefahren – das Individuum!» [23]

6. Der Zusammenbruch des «goldenen Zeitalters der S.», wie S. ZWEIG das 19. Jh. qualifizierte, vor allem aber die sich beschleunigende Modernisierung der europäischen Gesellschaften und die Entstehung artifizieller Lebenswelten durch forcierte technisch-industrielle Entwicklung und vehemente Urbanisierung seit dem letzten Drittel des 19. Jh., bedingen im 20. Jh. eine neue Fassung des Problems der S. Man habe sich jetzt daran gewöhnt, schreibt Zweig, «ohne Boden unter unseren Füßen zu leben, ... ohne S.» [24]; man sei in der «sonderbaren Lage», meint K. MANN, «ständig alles für möglich zu halten» [25]. Zwar bleibt S. weiterhin auch am Problem der inneren und äußeren Gefahrenabwehr durch polizeiliche und politische Maßnahmen orientiert; entscheidend für die

S.-Diskussion bis zur Gegenwart wird jetzt aber das doppelte Moment der Prävention und Kompensation genuin sozialer und technischer Unsicherheiten. Diese neuen Unsicherheiten sind keine akuten oder latenten Gefahren, die von konkreten Individuen oder sozialen Gruppen ausgehen und mit Hilfe polizeilicher oder politischer Maßnahmen abgewehrt werden könnten; vielmehr handelt es sich um 'soziale Risiken', die nur in artifiziellen Realitätskonstruktionen abstrakt objektivierbar werden, weil ihr Kriterium nicht Handlungssubjekten zuschreibbare Abweichungen, sondern statistische Faktoren der Dysfunktionalität sind. Entsprechend geht es nicht mehr in erster Linie um S. im Sinne eines definierten objektiven Zustands der Gefährlosigkeit, sondern eher um 'Versicherung' als «Technologie des Risikos», die zum allgemeinen Dispositiv der sozialen Steuerung in modernen Gesellschaften wird [26]. Hierher gehört vor allem das sozialpolitische Ziel der 'sozialen S.', deren Grundlage das Prinzip garantierter staatlicher Fürsorge für die unverschuldete Not des Einzelnen ist. «Soziale S.» wird zum Zentralbegriff des modernen Wohlfahrtsstaats, und das Recht auf soziale S. wird 1948 von den Vereinten Nationen zum allgemeinen Menschenrecht erhoben [27]. Hierher gehören aber auch die verschiedensten Konzepte der «Selbst-S.», verstanden als stabile subjektive Handlungsdisposition ange-

sichts des Umstands, daß das Risiko in Form der «doppelten Kontingenz» [28] auch «der moderne Modus der Beziehung zum anderen» ist [29]. Mit dieser Verschiebung der Problemstellung von 'Schutz gegen konkrete Gefahren' zu 'Versicherung inmitten abstrakter Risiken' ist <S.> im Gegenzug eine allgemeine «gesellschaftliche Wertidee» und ein universell einsetzbarer «normativer Begriff» geworden, der in den verschiedensten Bedeutungen affirmativ gebraucht wird [30].

Anmerkungen.

[1] CICERO: Tusc. disput. V, 14, 42; für die stoische Tradition vgl. I. HADOT: Seneca und die griech.-röm. Trad. der Seelenleitung (1969) 126ff.

[2] RE 2/A, 1 (1921).

[3] Vgl. E. WINKLER: Sécurité. Abh. Preuß. Akad. Wiss.en, Phil.-hist. Kl. 10 (1939) 6.

[4] J. CALVIN: Inst. de la rel. chrét. (1541), hg. A. LEFRANC (ND Paris 1911) 194.

[5] JOH. DUNS SCOTUS: Rep. Par. IV, d. 49, q. 5, n. 14. Op. omn. 24 (Paris 1894, ND 1969) 647.

[6] B. SPINOZA: Eth. 3, affect. def. 14.

[7] R. DESCARTES: Disc. de la méthode 3 (1641). Oeuvres, hg. CH. ADAM/P. TANNERY (Paris 1897–1933) 6, 31.

[8] CH. L. de MONTESQUIEU: De l'esprit des lois XII, 4 (1748). Oeuvr. compl., hg. R. CALLOIS (Paris 1949–51) 2, 433.

[9] M. de MONTAIGNE: Ess. III, ch. 13 (1580, Paris 1588), hg. A. THIBAUDET/M. RAT (Paris 1962) 1088.

[10] W. CONZE: Art. «S., Schutz», in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hg.): Geschichtl. Grundbegr. 5 (1984) 831–862, zit: 834f.

[11] TERTULLIAN: Apologeticus 30, 4. MPL 1, 443.

[12] N. MACHIAVELLI: Il princ. 20 [1513] (Rom 1532).

[13] J. BODIN: Les six livr. de la républ. 1, 7 (Paris 1583) 101.

[14] TH. HOBBS: De cive (1658). Op. philos., hg. W. MOLESWORTH (London 1839–45, ND 1961) 2, 219.

[15] a.O. 299.

[16] J. LOCKE: Of civil government 9, § 131. The works (London 1823, ND 1963) 5, 415.

[17] CH. WOLFF: Vern. Ged. von dem gesellsch. Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen (1721, 41736). Ges. Werke, hg. J. ECOLE u.a. I/5 (1975) 165f.

[18] J.-J. ROUSSEAU: Du contrat social I, 6 [1754] (Amsterdam 1762). Oeuvr. compl., hg. B. GAGNEBIN/M. RAYMOND (Paris 1964) 3, 360.

[19] Vgl. G. OESTREICH: Strukturprobleme des europ. Absolutismus, in: Geist und Gestalt des frühneuzeitl. Staates (1969); zur Polizeiwiss. vgl. Art. ⇨ «Polizei». Hist. Wb. Philos. 7 (1989) 1080–1083.

[20] I. KANT: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793). Akad.-A. 8, 290. 298.

[21] J. A. BERGK: Unters. aus dem Natur/ Staats/ und Völkerrecht (1796, ND 1975) 26.

[22] Vgl. bes. M. FOUCAULT: Surveiller et punir (Paris 1975) ch. II.

[23] F. NIETZSCHE: Morgenröthe III, 173. Krit. Ges. ausg., hg. G. COLLI/M. MONTINARI (1971) 5/1, 154.

[24] S. ZWEIG: The world of yesterday (London 1943); dtsh.: Die Welt von Gestern (1945, 1970) 14. 18.

[25] K. MANN: Heute und Morgen (1927) 13.

[26] Vgl. bes. F. EWALD: L'état providence (Paris 1986).

[27] H. ACHINGER: Soziale S. (1953) 12f.; F.-X. KAUFMANN: S. als soziolog. und sozialpolit. Problem (1970, 21973) 108ff.

[28] T. PARSONS: The soc. system (Glencoe, Ill. 1952) 36ff.

[29] EWALD, a.O. [26] 20.

[30] KAUFMANN, a.O. [27] 28. 63.

Literaturhinweise. E. Winkler s. Anm. [3]. – J. HALPERIN: La notion de sécurité dans l'hist. écon. et soc. Rev. Hist. écon. soc. 30 (1952) 7–25. – F.-X. KAUFMANN s. Anm. [27]. – W. CONZE s. Anm. [10]. – M. MAKROPOULOS: Möglichkeitsbändigungen. Disziplin und Versicherung als Konzepte zur soz. Steuerung von Kontingenz. Soziale Welt 41 (1990) 407–423. – A. SCHRIMM-HEINS: Gewißheit und S. – Gesch. und Bedeut.wandel der Begriffe «certitudo» und «securitas». Arch. Begriffsgesch. 34 (1991) 123–213; 35 (1992) 115–213.

M. MAKROPOULOS